



Gewinnregulierung & Steuerplanung

Herbstzeit = Rechenzeit.

// TEXT: STB DR. VERENA MARIA ERIAN, STB RAIMUND ELLER, STB MAG. EVA MESSENLECHNER

Alle Jahre wieder um diese Zeit ist es ratsam, eine Gewinn- und Steuerplanung für das sich neigende Jahr zu machen und für dicke Steuernachzahlungen rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Dank des Gewinnfreibetrages können Sie bei optimaler Planung auch heuer wieder bis zu 13 Prozent Ihres Gewinnes vollkommen steuerfrei lukrieren. Zudem haben vor allem Einnahmen-Ausgaben-Rechner die Möglichkeit, ihre Gewinne durch Verschiebemaßnahmen in einem nicht zu unterschätzenden Maße zu regulieren. Wir zeigen Ihnen, wie Sie diese einfachen Möglichkeiten der Steuerplanung in gewinnstarken Jahren am besten nutzen können.

Zwischengewinnermittlung

Eine solche empfiehlt sich mit Abschluss der Septemberbuchhaltung. Da für Sie die steuerliche Beurteilung der momentanen Gewinnsituation oft nicht exakt möglich sein wird, sollten Sie Ihren persönlichen Steuerberater beiziehen. Er kann auf Basis des Zahlenmaterials 1–9/2017 und den Erfahrungswerten aus den Vorjahren konkrete Handlungsempfehlungen geben. Passiert dies bereits in den nächsten Wochen, so haben Sie auch noch genügend Zeit für eine sorgfältige Umsetzung.

Gewinnregulierung in gewinnstarken Zeiten

Bei hoher Gewinnerwartung gilt es die nahende Einkommensteuernachzahlung für

das ablaufende Jahr möglichst gering zu halten, indem Gewinne in das nächste Jahr verschoben werden. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn akuter höherer Geldbedarf besteht (z. B. für Immobilienkäufe oder Hausbau). Oft liegt der Nutzen aber auch einfach darin, die Liquidität bei stark steigenden Umsätzen so lange wie möglich für weitere Investitionsprojekte im Unternehmen zu halten. Durch die Verschiebung von Gewinnen entsteht ein wesentliches Liquiditätsplus, da die korrespondierende Steuernachzahlung ein weiteres Jahr später fällig wird. Zudem wird damit auch die Einkommensteuervorauszahlung für das Folgejahr auf möglichst niedrigem Stand gehalten, was zu einer weiteren Liquiditätssteigerung führt.



Die Technik ist ganz einfach:

- Legen Sie die noch für dieses Jahr zu stellenden Ausgangsrechnungen so, dass der Zahlungseingang erst zu Beginn des nächsten Jahres erfolgen kann.
- Bei großen Rechnung, die bereits hinausgegangen sind, empfiehlt es sich, mit dem Kunden als Zahlungstermin Jänner 2018 zu vereinbaren. Je früher Sie Ihr optimales Verschiebepotential kennen, desto effektiver können Sie hier vorgehen.
- Bezahlen Sie alle offenen Eingangsrechnungen noch bis zum 31. Dezember dieses Jahres.
- Decken Sie sich noch heuer ausreichend mit Verbrauchsgütern, Handelswaren und sonstigem Material ein und bezahlen Sie dieses auch noch heuer.
- Geben Sie alle anstehenden Reparaturarbeiten noch heuer in Auftrag.
- Leisten Sie für bereits in Auftrag gegebene Aufträge und Bestellungen Anzahlungen.
- Ebenso können auch Vorauszahlungen für erst im Jahr 2018 abgefragte Lieferungen und Leistungen getätigt werden.
- Ziehen Sie für 2018 geplante Fortbildungsmaßnahmen vor.

Für Spitzensteuerzahler mit einem Höchststeuersatz von 50 Prozent bedeutet eine

gekonnte Verschiebung von zum Beispiel 30.000 Euro eine Steuerstundung von bis zu 15.000 Euro.

Durch diese Verschiebetechnik können Sie sich auf Steuernachzahlungen im Endeffekt schon bis zu zwei Jahre vor Fälligkeit vorbereiten. Zudem haben Sie auch für die trotz Verschiebung noch verbleibende Steuernachzahlung 2017 jetzt noch ein Jahr Zeit und können den optimalen Einreichzeitraum der Steuererklärungen 2017 gemeinsam mit Ihrem Steuerberater ebenso bereits exakt festlegen.

Anspruchszinsen vermeiden

Im Zuge der Gewinnplanung 2017 sollten Sie auch gleich noch einmal ein prüfendes Auge auf Ihre Steuersituation 2016 werfen. Ergibt sich eine Nachzahlung und wurde diese noch nicht geleistet, so berechnet das Finanzamt ab 1. Oktober des Folgejahres (d. h. für 2016 ab 1. Oktober 2017) Anspruchszinsen in Höhe von jährlich 1,38 Prozent. Erreichen diese bis zum Festsetzungsdatum den Mindestbetrag von 50 Euro, so werden diese auch tatsächlich vorgeschrieben. Haben Sie bis dato noch keinen Steuerbescheid 2016, so können Sie die Anspruchszinsen dennoch einsparen, indem Sie einfach den voraussichtlichen Nachzahlungsbetrag mit der Widmung „E 1-12/2016“ einzahlen, noch bevor die korrespondierenden Zinsen den Grenzwert von 50 Euro (optimale Ausnutzung des zinsfreien Zeitraumes) erreichen.



© HÖFER

Koproduktion der Ärztesteuerberater vom Team Jünger und der Team Tirol Steuerberater GmbH: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner und STB Raimund Eller, v. l.

Garantie für den 13-prozentigen Gewinnfreibetrag

Und das Allerwichtigste: Sie benötigen die ermittelten Planzahlen für Ihre Disposition zur Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages 2017. So können Sie auch heuer wieder bis zu 13 Prozent des Gewinnes vollkommen steuerfrei lukrieren, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Abgesehen von einem Grundfreibetrag in Höhe von 3.900 Euro gibt es den Gewinnfreibetrag nämlich nur dann, wenn in gleicher Höhe bestimmte Investitionen getätigt bzw. Wertpapiere gekauft werden. Um hier noch eventuellen Handlungsbedarf auszumachen, ist es wiederum wichtig, den voraussichtlichen Jahresgewinn noch vor dem 31. Dezember zu kennen.

Resümee

Planmäßiges Vorgehen lohnt sich. Wer plant, muss nicht über vollendete Tatsachen klagen, sondern kann die Zukunft aktiv gestalten. Auch die Steuer muss nicht passiv hingenommen, sondern kann auf legale Art und Weise zu einem guten Teil beeinflusst und gelenkt werden. Insbesondere ein überlegtes Timing und die Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages führen zu deutlich besseren Nettoergebnissen. Wir empfehlen daher jedes Jahr im Herbst frühzeitig eine Jahreshochrechnung als wichtigste Entscheidungsgrundlage für Ihre steuerlichen Dispositionen zum Jahreswechsel.